

Gemeinde Kämpfelbach

Benutzungsordnung

für die Kirchbergsporthalle

I. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Kirchbergsporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kämpfelbach.
- (2) Die Halle steht den örtlichen Vereinen und Organisationen für den Übungsbetrieb zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus wird sie auf Antrag örtlichen Vereinen, Organisationen und Dritten für Veranstaltungen sportlicher Art mietweise überlassen, sowie in sonstigen begründeten Fällen, mietweise überlassen. Ein Anspruch auf Benutzung oder mietweise Überlassung besteht nicht.
- (4) Die alleinige Benutzung und Anmietung des Bistros für den Sportbetrieb ist nicht gestattet.

§ 2 Geltungsrecht

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Kirchbergsporthalle. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und den Nebenräumen aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie aller sonstigen mit diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (2) Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.

§ 4 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Kirchbergsporthalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Das Hausrecht übt das Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragte aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist - selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde - Folge zu leisten.

- (3) Die Halle wird vor der Veranstaltung durch einen Hausmeister übergeben und nach der Veranstaltung durch einen Hausmeister abgenommen. Den Anweisungen des Hausmeisters ist ab Übergabe bis zur erfolgten Abnahme Folge zu leisten.

II. Überlassung der Kirchbergsporthalle

§ 5 Benutzung durch Vereine

- (1) Die Benutzung der Halle für Übungszwecke durch örtliche Vereine und Organisationen erfolgt nach Maßgabe eines Belegungsplanes. Der Plan wird vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den an einer Benutzung interessierten Vereinen aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung in stets widerruflicher Weise.
- (2) Während der allgemeinen Schulferien, gesetzlichen Feiertagen und Zeiten, an denen die Halle renoviert wird, besteht kein Anspruch auf Benutzung.
- (3) Werden Übungsstunden mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als 10 Teilnehmern besucht, behält sich das Bürgermeisteramt vor, eine andere Einteilung vorzunehmen.

§ 6 Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Kirchbergsporthalle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags, der grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt gestellt werden muss. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: den Veranstalter, die Art, den Beginn, die Zeitdauer der Veranstaltung und die vorgesehene Bewirtschaftungsart.
- (2) Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Halle und deren Einrichtung gilt erst als Zustand gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (3) Die Benutzungsentgelt, Mietsätze und Nebenkosten werden nach der Nutzungsentgeltordnung erhoben.
- (4) Bei Terminüberschneidungen hat das Bürgermeisteramt das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt werden.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an dem betroffenen Tag nicht möglich ist. Zur

Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. (z.B. Gestattung, Sperrzeitverkürzung) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
- (3) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Notausgänge sind unverschlossen, frei zugänglich und unverstellt zu halten.
- (4) Das Befahren des Sportbodens in der Kirchbergsporthalle mit einem Hubwagen ist nicht gestattet.
- (5) Der Veranstalter bzw. der beauftragte Sportübungsleiter hat, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, dafür zu sorgen, sofern keine Telefonanlage im Gebäude vorhanden oder zugänglich ist, dass durch ein Mobilfunktelefon im Notfall unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

§ 8 Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.
- (4) Der verantwortliche Nutzer erhält zum verabredeten Zeitpunkt gegen Quittung und gegebenenfalls Hinterlegung einer Kautions den/die benötigten Transponder für die elektronische Schließanlage ausgehändigt. Eine Weitergabe des/der Transponder/s an nicht berechnigte Dritte ist nicht

gestattet.

Der Verlust eines Transponders ist unverzüglich anzuzeigen.

Jeder Transponderbesitzer ist der Gemeindeverwaltung zu benennen.

Nach Beendigung der Veranstaltung oder der Dauernutzung ist der/sind die Transponder zum verabredeten Zeitpunkt zurückzugeben.

Bei Verlust oder Beschädigung eines Transponders werden 70,00 Euro in Rechnung gestellt.

Transponderverlust bewirkt Schadensersatzpflicht.

§ 9 Haftung, Beschädigungen

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtung und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für

Schäden an den gemieteten und überlassenen Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.

- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 10 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 11 Kleiderablage

Die Kleiderablage wird von dem jeweiligen Veranstalter betrieben.

§ 12 Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen des Bürgermeisteramtes zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzerentgeltes (vgl. § 14) verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Nutzungsentgelte, Miete, Nebenkosten

Für die Benutzung der Halle und des Vereinsraumes werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelung über privatrechtliche Nutzungsentgelte, Miete und Nebenkosten in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Das Bürgermeisteramt kann vom Veranstalter eine Anzahlung verlangen, die vor der Überlassung des Vertragsgegenstandes zu entrichten ist.

§ 15 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen wird durch den Veranstalter vorgenommen. Ein Getränkeausschank ist nur in Verbindung mit der Küchenbenützung zulässig. Die Gestattung nach § 12 GastStG ist vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Kämpfelbach. Für die gesetzlich zulässigen Fälle wird Pforzheim als Gerichtsstand vereinbart.

§17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 5.12.1977 außer Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Maag', written in a cursive style.

Thomas Maag,
Bürgermeister

Hausordnung

für die

Kirchbergsporthalle Ersingen

(§ 3 der Benutzungsordnung)

I. Allgemeines

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung für die Kirchbergsporthalle Ersingen und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des gesamten Hallenbereiches.

Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

II. Benutzung für den Übungsbetrieb

1. Aufsicht beim Benutzen der Kirchbergsporthalle Ersingen für den Übungsbetrieb

Für die Benutzung der Kirchbergsporthalle Ersingen durch Vereine und sonstige Benutzer muss eine aufsichtsführende, volljährige Person (z.B. Übungsleiter usw.) anwesend sein.

Sie ist dafür verantwortlich, dass die Benutzungs- und Hausordnung eingehalten wird.

Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

2. Zeitliche Abwicklung

Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden, entsprechend dem Belegungsplan, sind pünktlich einzuhalten. Die Kirchbergsporthalle Ersingen muss 20 Minuten nach Schluss der Übungsstunden, spätestens jedoch um 22.30 Uhr geräumt sein. Ausnahmen für Pflichtspiele sind möglich. Das Betreten nicht freigegebener Räume ist untersagt.

3. Sauberkeit und Ordnung

a) Ballspiele sind in der Kirchbergsporthalle Ersingen erlaubt.

b) Der Innenraum der Halle darf beim Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden.

Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen bzw. Hallenspikes. Zum An- und Auskleiden sind nur die zugewiesenen Umkleieräume zu benutzen. In den Toiletten und Duschräumen ist auf Sauberkeit zu achten.

Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Dasselbe gilt für den Stromverbrauch, nicht benötigte Beleuchtung ist auszuschalten.

- c) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet.

Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.

- d) Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Vereinseigene Geräte für den Übungsbetrieb dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in der Halle untergebracht werden. Diese müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

- e) Vereine und sonstige Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Übungsbetriebes und der Veranstaltung.

Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

III. Veranstaltungen in der Kirchbergsporthalle Ersingen

1. Zeitliche Abwicklung und Aufsicht

- a) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach dem in der Einzelgenehmigung festgesetzten Zeiten.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt verbindlich eingehalten wird und die gemieteten Räume rechtzeitig geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Der Verantwortliche hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein.

Er ist vor Beginn der Veranstaltung zu benennen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies dem Bürgermeisteramt rechtzeitig mitzuteilen.

- b) Grundsätzlich wird die Halle einschließlich Foyer und Garderobe frühestens eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet.

In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Bürgermeisteramt eine andere Öffnungszeit vereinbaren.

2. Einrichtung, Reinigung

- a) Die Einrichtung der gemieteten Räumlichkeiten darf nur nach den genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen.

Stühle, Tische und andere Einrichtungsgegenstände werden vom Veranstalter im Benehmen mit dem Hausmeister aufgestellt und abgeräumt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle genutzten Räume nach Ende der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Die Sanitäranlagen sind während der Veranstaltung auf ihre Funktionalität und Sauberkeit in regelmäßigen Abständen zu prüfen und zu überwachen und bei Bedarf mit eigenen Reinigungsmitteln zwischen zu reinigen.

Nach der Veranstaltung sind die Sanitäranlagen in ordentlichem Zustand zu übergeben.

Die Schank- und Küchenräume sind nass zu putzen und zu reinigen. Die Fettfilter sind nach der Nutzung zu reinigen. Die genutzten Küchengeräte und das Geschirr müssen gespült und aufgeräumt sein. Die Tische und Stühle sind zu säubern.

In der Kirchbergsporthalle Ersingen besteht – wie in allen öffentlichen Gebäuden ein absolutes Rauchverbot.

Sollte im Freien geraucht werden, sind die Zigaretten und Aschereste getrennt von anderen Materialien entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften in dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Die Außenanlagen einschließlich des Parkplatzes, sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.

Die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten haben im Innen- und Außenbereich der Kirchbergsporthalle Ersingen so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vereinsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufbauarbeiten.

Müll und Abfall sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die anfallenden Kosten sind im Rahmen einer Müllpauschale in den Nebenkosten durch den Veranstalter zu tragen.

Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt das Reinigen und Aufräumen auf Kosten des Veranstalters nach dem tatsächlichen Aufwand durchführen lassen.

- b) Die technischen Anlagen wie z. B. die Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen sowie Heizungs- und Entlüftungsanlage dürfen nur vom Hausmeister bzw. dem dafür Beauftragten bedient werden. Für den ordnungsgemäßen Gebrauch hat der Veranstalter zu sorgen.

Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte, die nicht für den Veranstaltungsablauf genehmigt sind, nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

3. Dekoration

- a) Für Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen sorgt der Veranstalter.
- b) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisteramtes angebracht werden. Dekorationsarbeiten sind dem Hausmeister rechtzeitig vor Beginn zu melden.

Die Dekorationen müssen den Bestimmungen der Verordnung über Versammlungsstätten entsprechen (z.B. Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein), ggf. trifft den Veranstalter die Beweislast.

Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich vom Veranstalter auf dessen Kosten zu entfernen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Notausgänge keinesfalls durch Ausschmückungsstücke bzw. Aufbauten verhängt, eingeeengt oder verstellt werden.

4. Garderobe

Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten) dergleichen müssen an der Garderobe aufbewahrt werden.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Die Garderobe wird vom Veranstalter auf dessen Verantwortung betrieben. Für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Gegenstände usw. haftet die Gemeinde nicht.

5. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann das Bürgermeisteramt die Benutzung der Halle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

IV. Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen in der Halle, einschließlich der Bühne, in den Umkleide- und Geräteraum beim Übungsbetrieb, bei Sportveranstaltungen und bei

Veranstaltungen jeglicher Art, ausgenommen in den hierfür ausgewiesenen Bereichen.

- b) das Mitbringen von Tieren.
 - c) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Musikanlagen, jeglicher Geräte zur Medienwiedergabe und Musikinstrumente, wenn diese nicht zur Durchführung des Übungsbetriebes oder einer Veranstaltung notwendig bzw. in der Einzelgenehmigung ausdrücklich vermerkt sind.
 - d) die Wände innen und außen, die Decken, Fußböden oder sonstigen Einrichtungsgegenstände zu benageln, zu bekleben oder zu bemalen
 - e) Plakate an den nicht dafür vorgesehenen Stellen anzubringen.
 - f) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - g) offenes Feuer oder Licht, die Nutzung von Knicklichtern jeglicher Art, das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Einbringen und der Verkauf von gasgefüllten Luftballons.
 - h) mit Konfetti, Luftschlangen, Toilettenpapier oder Ähnlichem zu werfen.
3. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter auf das Verbot des Wegwerfens von Zigaretten und Ausdrückens auf dem Boden der Raucherbereiche vor der Halle der Eingangsbereiche vor dem Foyer sein besonderes Augenmerk zu richten. In der Halle besteht absolutes Rauchverbot.
4. Der Innenraum der Kirchbergsporthalle Ersingen, insbesondere der Sporthallenboden, darf beim Sportunterricht der Schule sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine und sonstiger Nutzer nur in Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen, die auch auf der Straße oder im Außenbereich verwendet wurden, ist untersagt. Die Sportschuhe sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Sportschuhe mit Noppen, Stollen bzw. Hallenspikes dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Verwendung von Haft- oder Klebemitteln, insbesondere Harz (z.B. im Handball) ist verboten. Sollte eine besondere Reinigung notwendig sein, wird dieser Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

V. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt als Anlage zur Benutzungsordnung mit der Benutzungsordnung in Kraft.

Kämpfelbach, 1.1.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Maag', written over a horizontal line.

Thomas Maag,
Bürgermeister

**Gemeinde Kämpfelbach
Enzkreis**

Nutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Kirchbergsporthalle in Ersingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 2.12.2024 folgende Änderung der Gebührenordnung als Nutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Kirchbergsporthalle in Ersingen beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

1. Nutzungsentgelt für Übungsstunden

Für den Jugendsport (bis 20 Uhr)	2,50 Euro/Stunde
Für andere Nutzungen	5,00 Euro/Stunde

Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlage erhöht sich das Nutzungsentgelt um 10,00 Euro pro Nutzung/Tag.

2. Nutzungsentgelt für Sportveranstaltungen

Sportveranstaltung	140,00 Euro/Tag
zzgl. Nebenkosten (Wasser, Gas und Strom nach Verbrauch, sowie Müllpauschale)	
Verbandsspiele	20,00 Euro

3. Nebenkosten

Für die Berechnung der Strom-, Gas- und Wasserkosten werden die tatsächlichen Verbrauchswerte zugrunde gelegt. Die Müllpauschale beträgt 5,00 Euro.

4. Kosten für die Stellung einer Brandwache

Bei Stellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr Kämpfelbach werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Sonstige Entgelte und Nebenkosten

Nutzungsentgelte nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften oder privatrechtlicher Natur werden gesondert berechnet. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gläser, Geschirr und Inventar ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten.

Sofern die Nutzung der Halle durch die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder der Umsatzsteuer unterworfen wird, tritt diese hinzu und die Gemeinde ist berechtigt, die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte, Gebühren und Nebenkosten ist, soweit nichts anderes geregelt, der Veranstalter verpflichtet.

Das Nutzungsentgelt ist am Veranstaltungstag fällig und innerhalb von zwei Wochen an die Gemeindekasse Kämpfelbach zu entrichten.

Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung als Nutzungsentgeltordnung tritt zum 1.1.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 6.10.2009 außer Kraft.